

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Evangelischer Gemeindebote Karlsruhe. 1908-1967 1920

40 (3.10.1920)

Evangelischer Gemeindebote

für die Stadt Karlsruhe.

Herausgegeben im Auftrag der Evangelischen Kirchengemeinde durch den Evang. Presseverband für Baden.

Bezugsbedingungen:

Karlsruher Bezugsnehmer erhalten den Gemeindeboten zu 2 M. vierteljährlich bei freier Zustellung. Auswärtige Bezugsnehmer bestellen den Gemeindeboten bei ihrem Postamt. Bezugspreis vierteljährlich 2.25 M. u. die Postgebühren.

Schriftleitung:

Für den allgemeinen Teil: Pfarrer Hindenlang, Akademiestraße 61, für den Karlsruher Lokalteil: Pfarrer Schilling, Blücherstraße 20. Geschäftsstelle: Buchdruckerei Fiedlitz, Karlsruhe, Erbprinzenstr. 6.

Nummer 40

Sonntag, 3. Oktober 1920

13. Jahrgang

Sonntagsgedanken.

Worte von Hermann Oeser.

(Aus dem Briefwechsel mit Dora Schlatter.)

Der Tag der Not bringt auch Kraft.

Wer wenig Erfahrung vom Leben hat, fürchtet für sich, wenn er vom Kreuze hört, das auf anderen ruht; wer Leiden kennt, geht mit dem Leidenden weinend durch seine bangen Stunden, wo das Leiden wach, die Welt ohne Antwort, und Gott ohne Eile ist.

Wenn zwei oder drei versammelt sind, — so klingt über die weiten Ebenen der Welt ein alter Ton herüber, wie verhallend, ein heiliges Wort.

Nun ist es ruhig um uns, in uns war es immer ruhig, heiter und glaubend. Ein Kirchlein ist immer, auch in rauher Jahreszeit des Lebens, in unseren Seelen da.

Kein Wort des Evangeliums sagt, daß auf der Erde das Recht siegt, und der Gang der Wirklichkeit entspricht dem ganz. Das Evangelium fordert nur, daß das Schwälblein des Glaubens sein Nest inmitten aller Wirrsal und Schlechtigkeit ungehindert baue.

Das Unser Vater. (Matth. 6, 9—13.)

Lukas erzählt, als der Herr einmal an einem Ort gebetet habe, da seien seine Jünger zu ihm gekommen und hätten zu ihm gesagt: Herr, lehre uns beten! Das Beten ist freilich etwas, das unmittelbar aus dem Herzen kommen muß, wie die Quelle aus dem Erdreich sprudelt. Man kann einen Menschen im Grunde nicht beten lehren, wie man einen lesen und schreiben lehrt. Man kann das Beten nicht lernen, wie man ein Handwerk erlernt.

Und doch will auch das Beten gelernt sein. Unsere Kinder sollen es lernen, indem wir mit ihnen und für sie beten und indem sie uns beten sehen, wie auch die Jünger Jesu Lust und Freude bekamen zum Gebet, als sie den Meister beten sahen. Die rechte Gebetschule ist freilich erst das Leben, besonders lehrt die Not des Lebens uns beten. Und der rechte Meister im Gebet ist der Heilige Geist. „Du bist ein Geist, der lehret, wie man recht beten soll; dein Beten wird erhört, dein Singen klingen wohl.“

Darum lernen wir auch von dem am besten beten, der des Geistes voll war, von unserem Herrn Christus; und das Gebet, das er einst seine Jünger gelehrt hat, das heilige Vater Unser, ist und bleibt aller Gebete höchstes Vorbild. Schon durch seine erhabene, einzigartige Kürze. Denn Gott will nicht lange und ermüdende Gebete hergesagt haben, die alle Andacht vernichten. Er weiß ja, was wir bedürfen, ehe wir ihn bitten. Er hört auch die Seufzer, die ohne viel Worte aus unserem Herzen zu ihm

aufsteigen, und sein Geist vertritt uns mit unaussprechlichem Seufzen, wenn wir nicht wissen, was wir bitten sollen. Es liegt ja alles in seiner Hand, und er hat auch alle Haare auf unserem Haupte gezählt. Wie sollte ihm nicht unseres Herzens Begehren bewußt sein auch ohne daß wir lange Gebete ihm vorsagen?

Noch mehr aber sollen wir am Inhalt des Vater Unser lernen, wie Gottes Kinder beten. Denn dies Gebet ist durchdrungen vom Geist der Gotteskindschaft. „Daß wir getrost und mit aller Zuversicht ihn bitten sollen wie die lieben Kinder ihren lieben Vater.“ Gottes Kinder beten mit dem Glauben, der alles dem Vater anheimstellt und ihm alles zutraut. Sie beten mit der Demut, die Gottes Willen ehrt, auch wenn er unter das Kreuz führt: Dein Wille geschehe. Sie beten mit der Liebe, die nicht sich selbst sucht, sondern Gott umfaßt und verlangt, als das höchste und beste Gut, seinen Namen, sein Reich, seinen Willen. Sie beten mit der Bescheidenheit im Irdischen, die das heute dankbar nimmt und an dem täglichen Brot sich genügen läßt. Sie beten nicht als Heilige, die schon vollkommen sind, sondern als arme Sünder, die täglich der Vergebung bedürfen, aber auch den kennen, der unsere Schuld getragen hat. Sie beten als Leute, die mit Furcht und Zittern ihre Seligkeit suchen und die Macht der Versuchung kennen, aber auch den, der uns bewahren kann in der bösen Stunde. Sie beten in der Hoffnung der künftigen Erlösung, die auch die Uebel und Noth dieser Zeit ertragen hilft, bis „unser Stündlein kommt und Gott uns in Gnaden aus diesem Jammerthal zu sich nehmen wird in den Himmel.“

Indem wir so das Vater Unser als Gottes Kinder beten lernen, lernen wir am Vater Unser das Beten.

Die religiöse Erziehung der Kinder.

Es ist vor wenigen Tagen die Nachricht durch die Zeitungen gegangen, daß unsere badische Staatsregierung den Entwurf eines Gesetzes über die religiöse Erziehung der Kinder ausgearbeitet hat, der demnächst vom Landtag verhandelt werden soll. Die Pressemitteilung hat weiterhin gesagt, daß der Evangelische Oberkirchenrat starke Bedenken gegen den Entwurf geäußert habe, denen jedoch die Staatsregierung keine ausschlaggebende Bedeutung glaubt beimessen zu dürfen.

Diese Mitteilung der Presse muß uns veranlassen, uns einmal den Gesetzesentwurf anzusehen. Die Frage, in welcher Weise über die religiöse Erziehung der Kinder Bestimmungen getroffen werden sollen, ist wahrlich keine Frage von untergeordneter Bedeutung. Wie wichtig ist sie namentlich bei Mischehen!

Wir Evangelische haben ein Recht, ja die Pflicht, uns auch mit allem, was werden will und nach dem Willen anderer werden soll, zu beschäftigen, uns genauer darüber zu unterrichten.

Wir müssen zunächst zurückgehen auf den bisherigen Stand der Gesetzgebung.

1. Die bisherigen Bestimmungen.

Die religiöse Erziehung der Kinder ist gesetzlich geregelt worden durch das badische Gesetz vom 9. Oktober 1860, die

Ausübung der Erziehungsrechte in Bezug auf die Religion der Kinder betreffend.

„Bei ehelichen Kindern bestimmt der Vater, in welcher Religion die Kinder erzogen werden sollen. Ist eine solche Bestimmung nicht getroffen, so folgen die ehelichen Kinder der Religion des Vaters“.

„Nach dem Tode des Vaters kann die Mutter die religiöse Erziehung ändern mit Genehmigung des Amtsgerichts, das die Verwandten zu hören hat.“

Erziehungsverträge waren nur insoweit anerkannt, als sie aus der Zeit vor dem Gesetze stammten.

Die amtliche Begründung jenes Gesetzes erklärt im übrigen Verträge der Eltern über die religiöse Erziehung der Kinder ganz allgemein für unzulässig, weil der Glaube kein Gegenstand eines bürgerlichen Vertrags sein kann, und weil es der Bekenntnisfreiheit widerspricht, durch eine verbindliche Norm, welche unter der Garantie eines staatspolizeilichen Vollzugs steht, die konfessionelle Erziehung der Kinder für die Zukunft festzustellen, zumal die Betätigung einer später etwa geänderten Ueberzeugung der Eltern selbst nicht verhindert werden kann.

Das ist das Wesentliche an diesem Gesetz:

- 1. Der Vater bestimmt die religiöse Erziehung der Kinder.
- 2. Ein Erziehungsvertrag wird als unzulässig erklärt.

So ist es rechtlich gehalten worden seit 60 Jahren.

Wenn eine Aenderung getroffen werden soll, so muß sie an diesen beiden Punkten einsehen. Dann muß aber auch ein Umschwung in den rechtlichen Anschauungen sich vollzogen haben.

Nach diesem kurzen Rückblick wenden wir uns dem Entwurf des neuen Gesetzes zu.

2. Der Gesetzesentwurf vom Jahre 1920.

Die badische Staatsregierung hat es für angezeigt gehalten, die bisherigen Bestimmungen wesentlich zu ändern. Man könnte fragen, ob es wohlgetan ist, in unsrer stürmischen Gegenwart eine Sache aufzuführen, die zum Bankapfel der Konfessionen werden kann. Wir sehen ja jetzt schon, daß die kirchlichen Oberbehörden zwiespältiger Meinung sind. Wenn wir Evangelische durch die Bestimmungen des Entwurfs beunruhigt werden, so sind wir nicht die Urheber der Unruhe und die Unruhbestifter, wie wir oft hingestellt werden. Eine zweite durchaus berechtigte Frage ist die: Könnte nicht abgewartet werden, bis die Reichsregierung eine Neuordnung durch ein Reichsgesetz herbeiführt? Eine einheitliche Ordnung für ganz Deutschland hätte ihren großen Vorteil gegenüber dem jetzigen Zustand, — in Deutschland gibt es noch mehr Erziehungsgesetze als Einzelstaaten, und ihre Verschiedenheit wirkt verwirrend und erschwerend, wie jeder weiß, der schon bei Verhandlungen über die religiöse Erziehung der Kinder beteiligt war, weil die Anwendung sich nicht nach dem Wohnsitz, sondern nach der Staatsangehörigkeit bestimmt. Man denke an die heutige Bevölkerungsmischung!

Wir wenden uns den Bestimmungen des Entwurfs zu.

a) Die Neuerungen.

Der 1. Paragraph lautet:

„In welcher Religion ein eheliches oder den ehelichen Kindern gleichstehendes Kind zu erziehen ist, bestimmen die Eltern gemeinsam in formloser Einigung. Sie können die Art der Erziehung aber auch durch förmlichen Vertrag (Erziehungsvertrag) festlegen.“

Darnach bestimmt die religiöse Erziehung nicht mehr der Vater, sondern die Eltern, Vater und Mutter in einer Weise, die die Mutter als gleichberechtigt erscheinen läßt. Der Erziehungsvertrag ist zulässig.

§ 2 sagt:

„Einigung und Erziehungsvertrag können vor oder nach der Eheschließung, der Legitimation oder der Annahme an Kindesstatt geschlossen, auch jederzeit aufgehoben oder geändert werden.“

§ 3 lautet:

„Auf die Einhaltung der Einigung und des Erziehungsvertrags können nur die Eltern und derjenige dringen, dem anstelle eines Elternteils die Sorge für die Person des Kindes zusteht.“

§ 4 enthält folgendes:

„Der Erziehungsvertrag muß von einem Amtsgericht oder Notar bestätigt werden.“

Die Eltern können, auch ohne den Erziehungsvertrag ausdrücklich zu ändern oder aufzuheben, ihre Kinder in einer andern als der vereinbarten Religion erziehen oder erziehen lassen.“

Sehr wichtig ist, was der 5. Paragraph besagt:

„Nach dem Tode eines Elternteils bestimmt der Ueberlebende die Art der Erziehung der gemeinschaftlichen Kinder.“

Die durch Erziehungsvertrag vereinbarte Erziehung darf er aber nur ändern, wenn der Erziehungsvertrag, eine letztwillige Verfügung oder das Vormundschaftsgericht ihn dazu ermächtigen.“

Die übrigen Bestimmungen übergehen wir.

b. Die Begründung.

In der Begründung ist ausgeführt, daß es wie eine Zurücksetzung der Frau aussieht, wenn sie nicht auch auf die religiöse Erziehung der Kinder gleichberechtigt einwirken darf. Mann und Frau haben die gleichen staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten, wenngleich zugegeben wird, daß es sich hier gerade nicht um ein staatsbürgerliches Recht handelt. Auch geht es nicht an, nach dem Tode des Ehemanns der Frau wesentlich geringere Rechte zu geben, als dem Manne nach dem Tode der Frau. Um die Frage nach dem Grundsatz des freien Bestimmungsrechtes zu regeln und gleichzeitig der Gleichstellung von Mann und Frau Rechnung zu tragen, wird der Vertrag der Eltern als Grundlage der religiösen Kindererziehung eingeführt.

3. Unsere Stellung zum Entwurf.

Wir haben zu 2 Punkten Stellung zu nehmen:

- 1. Zur Gleichstellung der Frau,
- 2. zum Erziehungsvertrag.

Was den ersten Punkt betrifft, so ist schon gesagt, daß es sich hier nicht um ein staatsbürgerliches Recht handelt, worunter man öffentliche Rechte wie zum Beispiel das Wahlrecht versteht. Nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches behält der Gatte noch viele Vorrechte vor der Frau, so trifft er die Entscheidung in allen das gemeinschaftliche eheliche Leben betreffenden Angelegenheiten, insbesondere hinsichtlich Wohnort und Wohnung, er gibt der Frau und den Kindern seinen Familiennamen, er hat weitgehende Rechte über das Ehegut usw. Hier wäre viel Raum, die Berechtigung der Frau zu erweitern, auch wenn uns nicht eine Gleichberechtigung wie in Sowjetrußland vorschwebt, wo die Eheleute vereinbaren können, daß sie und die Kinder den Namen des Mannes oder der Frau oder beider Namen führen wollen. Warum wird nun gerade in der Frage der religiösen Kindererziehung die Berechtigung der Frau erweitert, obwohl sonst die elterliche Gewalt und damit die Erziehung trotz aller angeblichen Gleichberechtigung der Eltern Sache des Mannes ist?

Unsere Kirche hat durch die neue Kirchenverfassung der Frau gleiche Rechte in kirchlicher Hinsicht zuerkannt und damit dem Geiste der neuen Zeit die Türen der Kirche geöffnet. Wir glauben aber, daß auch jetzt schon in jeder rechten Ehe der Wille der Frau bei der gemeinsamen Entscheidung zur Geltung kam, auch wenn das alte Gesetz das Bestimmungsrecht in dieser Frage wie in den anderen genannten nach außen hin dem Manne zugeschrieben hat.

Die Gleichstellung der Frau ist die Grundlage zur Einführung des Erziehungsvertrags.

Einen solchen kennt die katholische Kirche. Sie schreibt ihn vor bei Mischehen; der Erziehungsvertrag muß bei gemischten Paaren vor dem Priester abgeschlossen werden. Das Versprechen beider Teile, sämtliche zu erwartende Kinder nur katholisch taufen und erziehen zu lassen, das schriftlich in einem im katholischen Pfarrarchiv aufzubewahrenden Revers gegeben werden muß, ist der Form nach ein Erziehungsvertrag, nur wird er nicht vor dem Amtsgericht oder dem Notar abgeschlossen. Die neuen verschärften Bestimmungen des jus canonicum haben wir in Nr. 33 unseres Blattes abgedruckt.

Unsere evang. Landeskirche kannte bisher solche Reverse nicht, sie erschienen ihr wie auch der Staatsregierung bis heute als unzulässig, das Selbstbestimmungsrecht einschränkend und gegen die guten Sitten verstoßend.

In der katholischen Mischehenseelsorge waren sie aber ein Mittel, einen Druck auf die Gewissen vor der Eheschließung und hernach, sobald ein Elternteil den ausgenötigten Vertrag abschütteln wollte, auf das Gewissen dieses Elternteils auszuüben.

Wir wissen, wie neuerdings auf den evangelischen Bräutigam oder die evangelische Braut eingewirkt wird, um sie zur Unterschrift zu bewegen; es wird appelliert an die Weisheit und Duldsamkeit des Evangelischen, dem die Seligkeit in Aussicht steht, auch wenn er in katholische Eheschließung und Kindererziehung einwilligt, während der katholische Teil durch evangelische Eheschließung und Kindererziehung eine Todsünde begeht und ohne weiteres dem Kirchenbann verfällt und alle kirchlichen Rechte verliert. In vielen Fällen haben wir es in jüngster Zeit erleben können, wie dieser Appell an die opferbringende Liebe ein williges Gehör fand, sodaß der evangelische Ehteil unterlag.

Aus alledem geht klar hervor, daß das neue Gesetz ganz auf die katholische Kirche zugeschnitten ist. Sie kann künftig auf den Revers verzichten und die Beibringung eines ihrem Verlangen entsprechenden notariellen oder gerichtlichen Erziehungsvertrags einfordern. Die katholische Kirche hat somit außer den seelsorgerlichen Mitteln — man denke nur an die Verweigerung der Absolution auf dem Sterbepflege! — noch eine vom Staate dargereichte Handhabe, in ihrer Mischehenpflege auf die Personen einzuwirken. Denn der Erziehungsvertrag ist nichts anderes als eine Uebertragung des Reverses in die bürgerlich-rechtliche Welt! Hat doch das jus canonicum 1918 gefordert: „cautiones regulariter in scriptis exigantur! d. h. die Zusicherungen sollen gewöhnlich schriftlich verlangt werden“!

Die bisherige rechtliche Regelung war anerkannt gut und wahrhaft paritätisch, sie diente dem Frieden. Sie entsprach auch unseren Anschauungen von Toleranz und Gewissensfreiheit. Schon der Revers wurde von uns prinzipiell abgelehnt, noch mehr widerspricht unserem Denken der Erziehungsvertrag.

So hat, von echt evangelischen Grundsätzen geleitet, der Ev. Oberkirchenrat sich entschieden gegen eine solche rechtliche Vereinbarung geäußert, vor allem, weil er die Einmischung Dritter befürchtet, die den wahren Willen der Ehegatten nicht zur Auswirkung kommen lassen würden. Er befürchtet einen Kampf um die Ehe und in der Ehe. Und aus dem Unfrieden in den Häusern wird Unfrieden im Volke.

Wir können diesen Befürchtungen nur zustimmen. Wir wollen hoffen, daß der Entwurf, dessen Notwendigkeit trotz den vorgebrachten Gründen nicht einzusehen ist, nicht Gesetz werde.

Wir hoffen, daß das evangelische Volk bei den Verhandlungen im Landtag Gehör und Geltung finden wird.

Mögen unsere Glaubensgenossen die Gefahr nicht gering achten, die sich da erhebt und die um so gefährlicher ist, als sie mit der Draperie der Gewissensfreiheit — wie die bekannten Toleranzanträge des Zentrums — auftritt!

Jedenfalls ist es unsere Pflicht, ganz anders als bisher auf die Mischehen zu achten und allen Einfluß auf evangelische Verlobte und auf die in gemischter Ehe lebenden Evangelischen auszuüben, damit uns nicht unsere wirkliche Toleranz, die ein Ausfluß unserer Wertschätzung der Gewissensfreiheit ist, zum Schaden gereiche.

○ ○ ○ ○ ○ Kinder. ○ ○ ○ ○ ○

Wir müssen alles, was schön und schwer ist, in unser Herz hineintun. In dieser grauen Zeit, wo es des Schweren übergenug gibt, dürfen wir nicht vergessen, das Schönste, was es gibt, ins Herz zu tun, damit es groß und weit von ihm werde. Eltern müssen ihr Kind in ihr Herz hineintun. Das heißt, es dann lieb haben. Ein Kind ist eine Knospe Gottes, die zur lieblichen Menschenblume werden soll. Ein Kind aufzuwachsen zu sehen, ist darum für treue Eltern das Schönste, was es gibt. Horcht man leise auf das Wachstum seines Kindes, dann sieht man sich selber nochmals werden. Sein eigenes Jugendleben lernt man verstehen und erinnert sich wohl an gar manche traumhafte Gefühle, die man als Kind hatte. Kinder sind für uns auch der Schlüssel zum Verständnis unserer eigenen Eltern. Wir lernen ihre Freuden und Sorgen kennen und wissen nunmehr erst zu schätzen, was sie uns erlaubt oder verboten haben. Im Kinde werden wir nochmals jung. Wir freuen uns über kleine und nichtige Dinge, bekommen frische Einbildungskraft.

Wir lernen lachen, spielen und froh sein ohne weiteren Zweck. Der Umgang mit Kindern macht uns frei von allerlei Zöpfen und Ecken, die sich unserm Wesen unmerklich angehängt haben. Kinder haben, heißt daher Glück haben. Das ist besser als viele andere Güter.

Kinder machen einem wohl auch Sorgen. Geben dann aber eben diese Sorgen nicht die Veranlassung, daß wir um so treuer uns ihrer annehmen und in ihr innerstes Wesen zu dringen suchen, um sie ja recht zu verstehen? Und wie groß ist dann der Segen für die Eltern, die ihre Kinder in Liebe betreuen! Gewiß ist, daß die Freudigkeit überwiegt, wenn Eltern und Kinder gesund sind. Selbst kranke Kinder bringen den Eltern köstlichen Lohn, da ihre Pflege verinnerlicht. Im Kinde lebt noch viel Vertrauensseligkeit, froher Glaube, leichter Sinn und schlichter Mut: es wird schon gehen. Diese Kräfte sind in ihnen lebendig, weil sie mehr als wir noch Kinder Gottes sind. Die Kleinen leben mehr als wir im früheren und freieren Jenseits. Darum das Christuswort: Wenn ihr nicht werdet wie die Kinder, so werdet ihr nicht ins Himmelreich kommen. S. R.

Der Evang. Kirchenchor der Südstadt

feiert sein 25 jähriges Bestehen. Aus seiner Geschichte sei folgendes hervorgehoben: Fünf Jahre waren seit der Einweihung der Johanneskirche vergangen, da wandte sich am 7. Mai 1894 eine Anzahl kirchlicher Männer, an ihrer Spitze der Pfarrer der Südstadt D. Brückner, an die Gemeindeglieder mit der Bitte, einen Kirchenchor ins Leben zu rufen. Es meldeten sich 65 Sänger und 105 passive Mitglieder. Am 17. Juni 1894 sang er zum ersten Mal im Gottesdienst. Die Zahl der Mitglieder stieg schnell; im Herbst 1896 konnte der Kirchenchor sein erstes Kirchenkonzert geben. Der 1. Vorstand war Oberlehrer Morlock, seit seinem Rücktritt leitete Oberlehrer Schumacher bis heute den Verein. Er hat sich in der langen Zeit große Verdienste um den Kirchenchor erworben. Chordirigenten waren nacheinander Hauptlehrer Freudenberger, Musiklehrer August Hoffmeister, unter dessen Takistock sich der Kirchenchor an die Aufführung größerer Chorwerke heranmachte. Ihm folgte Hauptlehrer Heinrich Hedemann. Nach kurzer Wirksamkeit des Hauptlehrers Rectanus übernahm Hoffmeister wieder die Leitung. Nach seinem Tode dirigierte Musiklehrer Schneider, seit Juni 1913 steht der Chor unter der Leitung von Kapellmeister Heinrich Cassimir. Im ganzen gab der Verein 32 Kirchenkonzerte. An ungezählten Festgottesdiensten und persönlichen Feiern hat er verschönernd mitgewirkt. Das letzte große Chorwerk, das er im Frühjahr 1920 zum Vereinsjubiläum auführte, war Judas Makkabäus von Händel.

Die Geschichte des Chors wird im Festakt, den der nächste Sonntag bringt, ausführlicher geschildert werden. Die Südstadtgemeinde weiß die Leistungen ihres Kirchenchors sehr zu schätzen und wünscht ihm für die kommende Zeit Wachsen und Blühen.

○ ○ ○ Gottesdienstsanzeiger. ○ ○ ○

18. Sonntag nach Trinitatis, den 3. Oktober.

Stadtkirche 1/2 9 Uhr: Kandidat Albert. 10 Uhr: Stadtpfr. Kählewein. 1/2 12 Uhr, Christenlehre: Stadtpfr. Kählewein.

Kleine Kirche 1/2 11 Uhr Kindergottesdienst: Dekan Rapp. 1/2 12 Uhr, Christenlehre: Oberhofprediger Fischer. 6 Uhr: Stadtvikar Kammerer.

Schloßkirche 10 Uhr: Oberhofprediger Fischer.

Johanneskirche, Samstag (2. Okt.), abends 8 Uhr: Musikalische Meisterbilderandacht für Schüler. Sonntag, 8 Uhr: Stadtvikar Mayer-Ullmann. 1/2 10 Uhr: Stadtv. Mayer-Ullmann. 1/2 11 Uhr Christenlehre: Stadtpfr. Hindenlang. (Abschied). 11 Uhr Kindergottesdienst: Stadtpfr. W. Schulz. 8 Uhr, Musikalische Meisterbilderandacht, Herr Richard Jordan.

Christuskirche 8 Uhr: Stadtvikar Bühler. 10 Uhr: Stadtpfr. Rohde. 1/2 12 Uhr Christenlehre: Stadtpfarrer Rohde.

Gemeindehaus der Weststadt 10 Uhr: Stadtpfr. Schilling. 1/2 12 Uhr Kindergottesdienst: Stadtpfarrer Schilling.

Lutherkirche 8 Uhr: Stadtpfr. Weidemeier. 1/2 10 Uhr: Stadtpfr. Weidemeier. 1/2 12 Uhr Christenlehre: Stadtpfr. Weidemeier.

Turnsaal der Südenschule. 10 Uhr: Pfarrverw. Hemmer. 1/2 12 Uhr, Kindergottesdienst: Pfarrverw. Hemmer.

Ludwig-Wilhelm-Krankenhaus 5 Uhr: Stadtv. Köbel.

Diakonissenhauskirche 10 Uhr: Pfarrer Kay. 1/2 8 Uhr: Monatsmissionsstunde, Missionar Mayer.

Karl-Friedrich-Gedächtniskirche. 1/2 10 Uhr: Stadtvikar Brecht. 1/2 11 Uhr Kindergottesdienst: Stadtvikar Brecht.

Wochengottesdienste.

Kleine Kirche: Donnerstag, 6 Uhr: Stadtvikar Köbel.

Johanneskirche: " 8 Uhr: Stadtvikar R. Brecht.

Lutherkirche: Donnerstag, 8 Uhr: Stadtv. Kay.

Vereinshaus, Amalienstr. 77: Donnerstag, 1/2 9 Uhr, Bibelfstunde, Pfarrverw. walter Hemmer.

Richard Jordans Meisterbilder-Andachten.

Am Sonntag, den 3. Oktober, abends 8 Uhr, wird in der Johannis-kirche eine musikalische Meisterbilder-Andacht stattfinden, deren Reinertrag zur Hälfte für die zu gründende evang. Gemeinbe-Mädchenschule bestimmt ist. Der Schöpfer und Leiter dieser eigenartigen, für Karlsruhe ganz neuen erbaulichen und künstlerischen Darbietungen ist Verlagsbuchhändler Richard Jordan aus Riga, ein geborener Stuttgarter, der vor dem Kriege 10 Jahre lang in den evang. Kirchen Russlands (Baltland, Finland, Petersburg, Moskau, Ukraine und Kaukasus) hunderte solcher Bilder-Andachten gehalten hat und seit Kriegsbeginn in fast allen ev. Kirchen Württembergs und Badens (Durlach, Bretten, Pforzheim, Lahr, Emmendingen, Freiburg, Lörrach, Schopfheim usw.). Es handelt sich hier durchaus nicht um eine dilettantische Lichtbildervorführung gewöhnlicher Art, sondern um eine kunstvolle und technisch meisterhafte Verbindung von religiöser Malkunst (in 40 farbigen Meister-Lichtbildern) mit kirchlicher Musik (Orgel, Solo- und Gemeindegesang). Jordans Meisterbilder-Andachten haben überall Aufsehen erregt und volle Kirchen gefunden. Karten zu M. 1 und 2 bei Doert und in der Buchhandlung des Ev. Schriftensvereins, sowie bei Eissele (Werderplatz), Rinkler (Schützenstr.) und Trautwein (Rüppurrerstr.). Am Samstag, um 6 Uhr abends, wird eine besondere Meisterbilder-Andacht für Schüler zu halben Preisen vorausgehen, wofür Karten nur an der Kirche zu haben sind.

Konfirmandensaal der Lutherkirche.

Dienstag, 5. Okt., abends 8 Uhr: Jungmädchenbund, I. Abteilung. Freitag, 8. Okt., abends 8 Uhr: Jungmädchenbund, II. Abteilung. Donnerstag, 7. Okt., 6 Uhr: Jungmädchenbund, Turnabend, Tullaschule. Montag, 4. Okt., abends 8 Uhr: Vorbereitung für die Helfer.

Gemeindehaus der Südstadt.

Sonntag, 2 Uhr, Singen. Gemeindehaus Weststadt für die Mädchenbünde. Montag, Mitglieverversammlung. Dienstag, Kränzchen. (Alt. Abt.) Donnerstag 8 Uhr: Jugendbund „Treue“.

Bibelbesprechung im Gemeindehaus der Südstadt:

Dienstag, abends 8 Uhr.

Gemeindehaus der Weststadt.

Montag, abends 1/2 8 Uhr, Jugendbund (Mädchen). Freitag, abends 8 Uhr, Jugendbund (Knaben).

Jugendbund Beiertheim.

Dienstag, abends 1/2 8 Uhr: Mädchen. Mittwoch, abends 1/2 8 Uhr: Knaben.

Evangelische Stadtmiffion Karlsruhe, Adlerstraße 23.

Sonntag, 1/2 12 Uhr, Kindergottesdienst, Stadtm. Lieber. Jungfrauenverein Schw. Luise: 1/2 7 Uhr, Ausflug. 8 Uhr, Abendgottesdienst, Pfarrv. Hemmer. Montag, 8 Uhr, Vortrag von Prof. Schlatter-Lübingen: Die Offenbarung der göttl. Gnade in Jesus. Mittwoch, 8 Uhr, Bibelstunde, Stadtm. Lieber. Predigtausgabe. Donnerstag, abends 8 Uhr, Gesangchor: Stadtm. Lieber. 8 Uhr, Mütterabend, Adlerstr. 23, Schw. Luise. Freitag, 8 1/2 Uhr, Vorbereitung für den Kindergottesdienst. Sonntag, 1/2 12 Uhr, Kindergottesdienst in der Diakonissenhauskapelle, Insp. Schmidt. 5-9 Uhr, Mädchenklub, Oberkirchenratsgebäude. 4 Uhr, Jungfrauenverein von Fr. Weber, Erbprinzenstr. 12. 3 Uhr, Jungfrauenverein von Fr. Schweidert, Schützenstraße 35. 8 Uhr, Blaukreuz-Versammlung, Kreuzstr. 23, Stadtm. Hörschele. Dienstag, 6-8 Uhr, M. B. K., Kreuzstr. 23. Freitag, 8 Uhr, Bibelstunde, Scheffelstr. 37, 3. St., Stadtm. Hörschele.

Evang. Vereinshaus Karlsruhe, Amalienstraße 77.

Sonntag, 11 1/2 Uhr, Sonntagschule. 3 Uhr, Allgem. Versammlung, Stadtmiffionar Scheurer. 4 Uhr, Jungfrauenverein. 8 Uhr: Allgem. Versammlung, Stadtm. Wieler. Montag, abends 7 Uhr, Jugendabteilung. 8 1/2 Uhr, Blau-Kreuz-Verein. Dienstag, 4 Uhr, Bibelstunde f. Frauen u. Jungfrauen. 8 Uhr, Bibelbesprechung f. Männer u. Jünglinge. Mittwoch, 5 Uhr, Mariastunde für Mädchen. 8 Uhr, Bibel- und Gebetsstunde. Donnerstag, abends 8 Uhr, Allgem. Versammlung, Durlacherstraße 32. Freitag, 7 Uhr, Sonntagschulvorbereitung. 8 Uhr, Töchterverein. Samstag, 8 Uhr, Gebetsstunde f. Männer und Jünglinge.

Amtliche Bekanntmachung.

Die Anmeldungen zum Konfirmanden-Unterricht und zur Konfirmation werden (soweit es noch nicht geschehen ist oder für eine andere Zeit bereits von den betr. Geistlichen bekannt gegeben wurde) von Montag, den 4. bis Donnerstag, den 7. Oktober, jeweils zwischen 3 und 6 Uhr, an folgenden Tagen angenommen. Für die

- Hofpfarre: Dienstag und Mittwoch im Konfirmandensaal, Stefanienstr. 32 (Oberhofprediger Fischer). Ostpfarre: Dienstag und Mittwoch im Konfirmandensaal, Waldhornstr. 11 (Stadtpfarrer Kühlewein). Mittelpfarre: Dienstag und Mittwoch im Konfirmandensaal, Friedrichspl. 15 (Dekan Rapp). Westpfarre: Mittwoch und Donnerstag im Pfarrhaus, Rießstahlstraße 2 (Stadtpfarrer Rohde). Neu-Westpfarre: Montag und Mittwoch im Konfirmandensaal, Blücherstr. 20 (Stadtpfarrer Schilling). Neu-Ostpfarre: Dienstag und Mittwoch im Konfirmandensaal d. Lutherkirche (Stadtpfarrer Weidemeier). Südwestpfarre: Dienstag und Mittwoch, Westendstr. 61 (Pfarrverwalter Hemmer).

Es wird gebeten, Feststellung des Taufstages und etwaige Abmelde-scheine mitzubringen. Die Kinder sollen von einem Erwachsenen begleitet sein.

Evang. Kirchengemeinderat Karlsruhe.

J. A.: E. Fischer.

Karlsruhe, den 29. September 1920.

Kirchlicher Vereinsanzeiger.

Der Evang. Südstadt-Kirchenchor

feiert am kommenden Sonntag sein 25-jähriges Bestehen in einem Festakt. Der Festakt findet abends 1/2 8 Uhr im kleinen Festhallsaal statt. Das Programm enthält drei Chorgesänge, mehrere Ansprachen und zuletzt ein kleines Festspiel, das dem Kirchenchor von Pfarrer Hindenlang und dem Chordirigenten H. Cassimir zum Jubiläum gewidmet worden ist. Der Grundgedanke des Festspiels ist folgender: „Die Kirche ist ganz in Gram versunken über allem, was die Gegenwart ihr brachte; sie sieht nur das Trübe und übersieht ihre eigenen Kräfte und Gaben. Um sie zu neuem Tun aufzurütteln, läßt ihr der Türmer, der alles belauscht, alle göttlichen Kräfte und ihre guten Geister erscheinen; so sieht sie ihre eigenen Werke. Unter den guten Geistern kommt zuletzt auch die kirchliche Kunst, mit ihr der Kirchenjäger, der seinen Kranz empfängt.“ Das Spiel klingt aus in ein Loblied Gottes. Den 1. Vers singen die Mitspielenden, den 2. der Kirchenchor, den Schlußvers alle Festversammelten.

Sum Festakt sind bei freiem Eintritt vor allem die Mitglieder des Kirchenchors mit ihren Angehörigen und die kirchlichen Gemeindevorteiler der Gesamtkirchengemeinde, ganz besonders aber der Südstadtgemeinde, herzlich eingeladen.

Lutherbund Karlsruhe.

Am Sonntag, den 3. Oktober veranstaltet das Orchester des Lutherbundes unter Leitung des Herrn F. Keller einen Vortrags-Abend im Konfirmandensaal der Lutherkirche. Das Programm umfaßt zum größten Teil Stücke unserer besten Musiker. — Wir laden zu dieser Veranstaltung die Mitglieder unserer Gemeinde herzlich ein. Karten zum Preise von 2 Mk. sind zu haben im Vorverkauf bei folgenden Geschäften: Janger, Bäckereimeister, Rudolfstr. 31pf, Kolonialwaren und Delikatessen, Bernhardstraße, Steinbach, Kolonialwaren, Gerwigstr., außerdem am Sonntag, vorm. nach dem Hauptgottesdienst im Konfirmandensaal, ferner an der Abendkaffe. Der Vorstand.

Wochenplan für 4.—10. Oktober 1920.

Montag, den 4. Okt.: Orchesterprobe im Konfirmandensaal; Beginn 8 Uhr. Turnen in der Uhlandchule; Antreten 1/2 8 Uhr. Mittwoch, den 6. Okt.: Außerordentliche Mitglieverversammlung im Konfirmandensaal der Lutherkirche. Beginn 8 Uhr. Tagesordnung: Wahl des Vorstehenden. Anträge. Donnerstag, den 7. Okt.: Versammlungsabend der älteren Abteilung in der Sakristei. 1/2 9 Uhr. Freitag, den 8. Okt.: Spielerversammlung, 8 Uhr, in der Sakristei. Samstag, den 9. Okt.: Von 1/2 4 Uhr ab Spiel auf dem Exerzierplatz. Der Vorstand.

Evang. Arbeiterinnenverein West. Scheffelstr. 37.

Der bis jetzt wegen ungünstiger Witterung verhinderte Ausflug auf den Mahlberg soll nächsten Sonntag, 3. Okt., wenn möglich, stattfinden. Abfahrt am Hauptbahnhof 8 10 Uhr. Montag, 1/2 8 Uhr, Jugendabend. Lieder, Ueben und Verteilen der Theaterrollen für unser Jahresfest. Donnerstag, 7. Okt., hoffen wir, den Lehrgang für Säuglingspflege beginnen zu können. Teilnehmerinnen wollen sich bis längstens 6. Okt. melden bei Fr. Spengler, Leopoldstr. 16, II. Kursusgebühr 1 M. Wir machen ferner auf den am Mittwoch, 6. Okt., abends 8 Uhr, im großen Rathausaal stattfindenden Lichtbilderabend des Verbands für die weibl. Jugend aufmerksam. Vereinsmitglieder bezahlen nur 50 Pfg. Eintritt.

Aus der Evang. Stadtmiffion.

Die Evang. Stadtmiffion eröffnet die Reihe ihrer Wintervorträge mit einem Vortrag des Herrn Professor D. Schlatter aus Tübingen über „Die Offenbarung der göttlichen Gnade in Jesus.“ Der Vortrag findet am 4. Oktober, abends 8 Uhr, im Vereinshausaal, Adlerstr. 23, statt. Eintritt frei. — Ihr Jahresfest wird die Stadtmiffion am 17. Oktober begehen. Es wird ein Festgottesdienst stattfinden mit Festpredigt von Stadtpfr. Götz-Heidelberg. Mittags 3 Uhr Nachfeier mit mehreren Ansprachen. — Für die Woche nach dem Jahresfest ist Evangelisation durch Lehrer Borngräber geplant.

Relterer Herr, blind, ohne Erben, sucht sofort jungen Mann (etwa 16 Jahre) zur Ausbildung als Privatssekretär. Freie Wohnung und Heizung. Liebe zur französischen Sprache erwünscht. Persönliche Vorstellung Stephaniensstraße 48.

Inhalt: Sonntagsgedanken. — Das Unser Vater. — Die religiöse Erziehung der Kinder. — Kinder. — Der Evang. Kirchenchor der Südstadt. — Gottesdienstanzeiger. — Amtliche Bekanntmachung. — Kirchlicher Vereinsanzeiger.

Druck der Buchdruckerei Fideltas G. m. b. H., Karlsruhe, Erbprinzenstraße 6.